

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 beschlossen, die strahlentherapeutischen Leistungen des Kapitels 25 des EBM zu überprüfen und Änderungen, insbesondere zu Bewertungsabsenkungen, zum 1. Juli 2022 zu beschließen, sofern dies notwendig erscheint. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Umsetzung dieser Beschlusslage.

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 25318 (Bestrahlung mit bildgestützter Einstellung (IGRT)) wird in den fakultativen Leistungsinhalt seiner Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 25316 (Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei gutartigen Erkrankungen) überführt.

Ebenso werden die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 25325 (Zuschlag für Bestrahlung mittels Hochpräzisionstechnik), 25326 (Zuschlag für die Bestrahlung mittels bildgestützter Einstellung (IGRT)) und 25327 (Zuschlag für die Bestrahlung in Hochpräzisionstechnik in Kombination mit bildgestützter Einstellung (IGRT)) in den fakultativen Leistungsinhalt ihrer Grundleistung nach der Gebührenordnungsposition 25321 (Bestrahlung mit einem Linearbeschleuniger bei bösartigen Erkrankungen oder bei raumfordernden Prozessen des zentralen Nervensystems) überführt.

Zudem werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 25316, 25317, 25321, 25324, 25328 und 25340 bis 25343 angepasst.

Im Zeitraum vom 4. Quartal 2022 bis 1. Quartal 2024 wird der Bewertungsausschuss jeweils zum Quartalsende erneut weitere Anpassungen an den Bewertungen sowie mögliche strukturelle Änderungen prüfen und ggf. mit Wirkung des jeweils darauffolgenden Quartals beschließen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.